

Amts- und Mitteilungsblatt



GEMEINDE
GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: www.grosswallstadt.de
e-Mail: info@grosswallstadt.de - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

Woche 21

20. Mai 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung**:
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation**:
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV

Action for Kitz!

**Liebe Tier- und Naturfreunde,
liebe Mitbürger,**

trotz der momentanen Situation werden bald wieder Rehkitze geboren und die Wiesen in gewohnter Weise gemäht.

Freiwillige Helfer dürfen unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in Aktion treten um Jägern und Landwirten zu helfen die Wiesen vor der Mahd nach versteckten Kitzen abzusuchen.

Helfen auch Sie und lassen Sie sich im Rathaus Ihrer Heimatgemeinde in die Liste der freiwilligen Helfer eintragen. Ein Anruf genügt! Melden Sie sich bei Frau Inge Pilchowski, Durchwahl 06022/2207-30 oder per mail inge.pilchowski@grosswallstadt.de

Ihr dringend benötigter Einsatz ist zwischen Mai und Juli erforderlich. Sie werden im Bedarfsfall vom zuständigen Jagdpächter verständigt und um Mithilfe gebeten. Er wird Ihnen vor Ort die notwendige Einweisung geben. Informationen erhalten Sie auch auf: www.action-for-kitz.de

Durch Ihre Mithilfe und die gute Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Jägern gelingt es sicher auch in unserer Gemeinde viele **Rehkitze zu retten.**



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 269

14. Mai 2020

2126-1-8-G

Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 14. Mai 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1 Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 240, 245, BayRS 2126-1-8-G), die durch § 2 der Verordnung vom 7. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen besteht für Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt, Maskenpflicht.“
2. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Der Spiel- und Wettkampfbetrieb der 1. und 2. Fußball-Bundesliga ist in Sportstadien unter freiem Himmel zulässig, wenn
 1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
 2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,
 3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Ligabetreibers zur Minimierung des Infektionsrisikos der obersten Landesgesundheitsbehörde vorgelegt wurde und beachtet wird.“
3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Gastronomie

- „(1) Gastronomiebetriebe jeder Art sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.
- (2) Zulässig ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(3) ¹Zulässig ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebs- und Schulkantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. ²Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ³§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Zulässig ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen, in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, entweder ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. ²Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt Maskenpflicht. ³Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bekannt gemachten Rahmenkonzepts für die Gastronomie auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ⁴§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.“

4. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Für gastronomische Angebote gilt § 13.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

b) In Nr. 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

c) Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 13

a) Gastronomiebetriebe öffnet,

b) als Betreiber eines Gastronomiebetriebs

aa) nicht sicherstellt, dass der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten wird oder dass geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind,

bb) nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,

cc) kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann,

c) als Gast eines Gastronomiebetriebs der Maskenpflicht nicht nachkommt.“

6. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „17. Mai 2020“ durch die Angabe „29. Mai 2020“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der

Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Dem § 13 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 240, 245, BayRS 2126-1-8-G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Zulässig ist der Betrieb von Speisewirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes, soweit der Verzehr nicht im Freien erfolgt, in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. ²Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 12 Abs. 4 gelten entsprechend.“

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft. ²Abweichend davon treten § 1 Nr. 2 und Nr. 6 am 16. Mai 2020 und § 2 am 25. Mai 2020 in Kraft.

München, den 14. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie H u m l , Staatsministerin

Weniger Unfälle aber mehr Unfalltote

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat für das Jahr 2019 einen leichten Rückgang der Arbeitsunfälle verzeichnen können. Es gab allerdings mehr Unfalltote.

Das geht aus der aktuellen Unfallstatistik der SVLFG hervor. Zwar gab es in 2019 mit insgesamt 68.064 meldepflichtigen Unfällen 8,3 Prozent weniger als im Jahr davor, mit 132 Unfalltoten verzeichnete die SVLFG hingegen sieben mehr als 2018.

Die größte Gefahrenquelle in der Landwirtschaft bleibt weiterhin die Tierhaltung mit 16.127 Unfällen, davon 21 tödlichen. Der Garten- und Landschaftsbau verzeichnete 12.740 Unfälle, davon sechs tödliche. Durch Maschinen ereigneten sich 10.528 Unfälle, von denen 18 tödlich endeten. Die meisten Unfälle mit Todesfolge wurden durch Forst- und Waldarbeiten verursacht, bei denen 36 Menschen starben.

Im Jahr 2019 bewilligte die SVLFG 1.517 neue Unfallrenten, in 2018 waren es mit 1.569 etwas mehr.



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 270

14. Mai 2020

Corona-Pandemie: Hygienekonzept Gastronomie

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 14. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-315

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgendes Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von Gastronomiebetrieben bekannt gemacht:

- 1. Organisatorisches**
 - 1.1 Die Betriebe erstellen ein betriebliches Schutzkonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern und Gästen und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregungen.
 - 1.2 Die Betriebe schulen ihre Mitarbeiter (innerbetriebliche Maßnahmen) und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
 - 1.3 Die Betriebe kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an ihre Gäste. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
 - 1.4 Die Betriebe kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter und Gäste und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.
- 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**
 - 2.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
 - 2.2 Ausschluss vom Besuch der Gaststätten:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder SchwereDie Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Gäste in einer Gastronomie während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Gaststätte zu verlassen.
 - 2.3 Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
 - 2.4 Jeder Betrieb muss über ein Reinigungskonzept nach HACCP verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss.

- 2.5 Jeder Betrieb hat über ein Lüftungskonzept zu verfügen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Gästen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern.
- 2.6 Die Gäste haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Am Tisch darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- 2.7 Das Personal hat ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Nach Möglichkeit soll die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen und Räumen vorgegeben sein. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen.
- 2.8 Beim Schankbetrieb in Biergärten hat der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- 2.9 Die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung sowie die sonstige Wäschereinigung (z. B. Tisch- und Bettwäsche) erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards und der Hygienestandards.
- 3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Gäste im betrieblichen Ablauf**
- 3.1 Vor Betreten des Betriebs**
- 3.1.1 Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.
- 3.1.2 Die Gäste sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- 3.1.3 Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen eines Hausstands).
- 3.1.4 Die Gäste haben ab Betreten des Betriebes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen am Tisch.
- 3.2 Bewirtung**
- 3.2.1 Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.
- 3.2.2 Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt.
- 3.2.3 Tische im Innenbereich sind vorab zu reservieren. Gruppenreservierung für mehrere Tische ist unzulässig. Bei Spontanbesuchen werden Kontaktdaten einer Hauptperson (Namen, Personenzahl, Uhrzeit) aufgenommen.
- 3.2.4 Gäste müssen an Tischen platziert werden.
- 3.2.5 Der Abstand zwischen Servicepersonal und Gästen sollte ebenfalls 1,5 m betragen. Zur Gewährleistung des Mindestabstands zwischen Gast und Servicepersonal sind auch Abstriche im Service hinzunehmen.
- 3.2.6 Die Abstände der Tische müssen gewährleisten, dass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, ist auch das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.
- 3.2.7 Selbstverständlich gilt der Mindestabstand auch dort, wo es keine Sitzplätze gibt.

- 3.2.8 Durch Zugangsbegrenzungen an den Eingängen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In eventuellen Warteschlangen oder im Wartebereich werden ebenfalls Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen. Betriebe können mit elektronischen Reservierungssystemen zur Steuerung der Frequenz und mit Platzierungssystemen arbeiten.
- 3.2.9 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, sollte eine Gästeliste mit Angaben von Namen, Telefonnummern und Zeitraum des Aufenthaltes geführt werden. Die Gästeliste ist so zu führen und zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
- 3.2.10 Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten usw.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung / Auswechslung erfolgt.
- 3.2.11 Selbstbedienung erfolgt nur mit verpackten Produkten und Buffets nicht in offener Form, sondern als Bedienbuffets unter Einhaltung der örtlichen Hygienegegebenheiten aus der Gefährdungsbeurteilung. Es ist sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden kann.
- 3.2.12 Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.
- 3.2.13 Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten.
- 3.2.14 In den Küchen wird soweit möglich zwischen den Mitarbeitern ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Betriebe haben die Arbeitsorganisation und Posteneinteilung so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden, ggf. kann das Speisenangebot darauf abgestimmt werden.
- 3.2.15 Es ist dringend angezeigt, in allen Arbeitsbereichen die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Mitarbeitern zu gewährleisten. Falls dies in Einzelfällen nicht möglich ist, müssen die Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- 3.2.16 Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.
- 3.2.17 Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Lüfter und Handtrockner sollen außer Betrieb genommen werden. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.
- 3.2.18 Laufwege der Gäste sollten nach den örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben werden.

Erläuterungen

Dieses Rahmenkonzept für die Hygiene in Gastronomiebetrieben ist zu beachten, soweit in einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auf Grund des § 32 IfSG darauf als Grundlage für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte verwiesen wird.

Gastronomische Betriebe sind Orte, in denen typischerweise viele Menschen auf oft relativ engem Raum zusammentreffen, in engem persönlichen Kontakt stehen und Gegenstände oder Einrichtungen gemeinsam oder kurz hintereinander benutzen. Daher besteht in gastronomischen Betrieben eine relativ hohe abstrakte Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern. Es war daher infektionsschutzrechtlich erforderlich, unter anderem Gastronomiebetriebe zeitweilig grundsätzlich zu untersagen, um eine zu rasche Ausbreitung der Pandemie in Bayern zu verhindern, das Infektionsgeschehen zu bremsen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Aufgrund der mittlerweile eingetretenen Abschwächung des Infektionsgeschehens können Gastronomiebetriebe nunmehr in einem ersten Schritt wieder zugelassen werden, soweit sie Speisen und

Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen anbieten. In einem zweiten Schritt kann der Betrieb von Speisewirtschaften auch im Übrigen wieder zugelassen werden. In allen Fällen ist dies jedoch nur unter Beachtung strikter Schutz- und Hygienemaßnahmen vertretbar; hierzu zählt insbesondere die grundsätzliche Einhaltung eines Mindestabstands und eine weitgehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe der jeweiligen Regelung des infektionsschutzrechtlichen Verordnungsgebers.

Die zulässigen Gastronomiebetriebe haben auf Grund entsprechender Regelungen, die durch Rechtsverordnung auf Grund des § 32 IfSG getroffen worden sind, jeweils eigene Schutz- und Hygienekonzepte auszuarbeiten. Als Grundlage und Richtschnur für diese Konzepte dient das in Nrn. 1 bis 3 dieser Bekanntmachung niedergelegte Rahmenkonzept, das auf der Grundlage einer infektionsschutzrechtlichen Beurteilung sowie auf der Grundlage von Vorschlägen des DEHOGA Bayern zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Beauftragten für Bürokratieabbau der Staatsregierung abgestimmt worden ist.

Die betrieblichen Schutz- und Hygienekonzepte müssen auf diesem Rahmenkonzept aufbauen und es für den jeweiligen Betrieb bestmöglich umsetzen. Verstöße gegen diese Verpflichtung sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung, die auf diese Bekanntmachung Bezug nimmt, mit Bußgeld bedroht.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft.

gez.
Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

gez.
Dr. Ulrike W o l f
Ministerialdirektorin

Passbildautomaten:

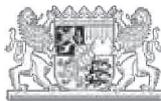
Ganz neu für Sie. Ab sofort können Sie bei uns im Rathaus für Ihren Personalausweis oder Reisepass biometrische Bilder in nur wenigen Minuten in einem Passbildautomaten erstellen. Sprechen Sie hierfür bitte das Personal im Einwohnermeldeamt an unter der Tel. Nr.:06022/2207-30 oder 06022/2207-15.

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt KW 21:

Montag, 18.05.2020, 08.00 Uhr.

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 273

15. Mai 2020

2126-1-6-G

Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung

vom 15. Mai 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 9. April 2020 (GVBl. S. 209, BayMBI. Nr. 192, BayRS 2126-1-6-G), die zuletzt durch § 23 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 2020 (BayMBI. Nr. 240, 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Personen, die aus einem Staat außerhalb der Staatengruppe nach Abs. 4 in den Freistaat Bayern einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die in den Freistaat Bayern aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem Staat der Staatengruppe nach Abs. 4 einreisen und sich in den letzten 72 Stunden vor der Einreise in einem Staat außerhalb der Staatengruppe nach Abs. 4 aufgehalten haben.“

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Staatengruppe im Sinne des Abs. 1 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Abweichungen aufgrund von epidemiologischen Einschätzungen

(1) § 1 gilt nicht für die Einreise aus und den Voraufenthalt in solchen Staaten außerhalb der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4, für die das Robert Koch-Institut aufgrund der dortigen epidemiologischen Lage die Entbehrlichkeit von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende ausdrücklich festgestellt hat.

(2) ¹§ 1 gilt entsprechend für Personen, die aus einem Staat innerhalb der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4 einreisen, der zum Zeitpunkt der Einreise nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist. ²§ 2 bleibt unberührt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nrn. 1 und 2 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ jeweils die Wörter „oder § 1a Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ die Wörter „oder § 1a Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - c) In Nr. 4 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2“ die Wörter „oder § 1a Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2“ eingefügt.
4. In § 4 wird die Angabe „17. Mai 2020“ durch die Angabe „15. Juni 2020“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 2020 in Kraft.

München, den 15. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie Huml, Staatsministerin

Ein offenes Ohr in Krisenzeiten

Bei Sorgen um den Betrieb, dauerhaftem Stress bei der Arbeit, Konflikten in der Familie, Einsamkeit oder generell in kritischen Lebenssituationen bietet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ihren Versicherten eine Krisenhotline an.

Unter der Telefonnummer 0561 785-10101 werden Anrufe anonym und vertraulich behandelt. Ausgebildete und erfahrene Psychologen stehen hier 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche beratend zur Seite. Die Experten sind von der SVLFG beauftragt und kennen die Belange, Bedürfnisse sowie Sorgen in den „grünen Berufen“. Sie versuchen, in einer akuten Krise zu stabilisieren und zu unterstützen.

Was bei körperlichen Beschwerden normal ist – also sich Hilfe zu holen oder den Arzt aufzusuchen – sollte auch für seelische Beschwerden gelten, denn die seelische Gesundheit darf keinesfalls ein Tabuthema sein.



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 271

15. Mai 2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 14. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-316

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird Folgendes angeordnet:
 - 1.1 In allen Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt.
 - 1.2 In allen Interdisziplinären Frühförderstellen findet keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden.
 - 1.3 Die in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Einrichtungen dürfen von den Betroffenen für die oben genannten Zwecke nicht betreten werden.
 - 1.4 Das Personal der in Nr. 1.2 genannten Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.
2. Ausgenommen vom Verbot nach Nr. 1 sind:
 - 2.1 Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim mit unmittelbarer räumlich verbundener Förderstätte wohnen, und die diese angegliederte Stätte für die oben genannten Zwecke der Beschäftigung und Betreuung betreten.
 - 2.2 Menschen mit Behinderung, die einer arbeitsvertraglichen Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen nachgehen und keinen Werkstattstatus haben.
 - 2.3 Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.3.1 Die Personen wohnen
 - zuhause oder ambulant betreut oder
 - in einem Wohnheim, wenn die Werkstatt ausschließlich Menschen mit Behinderung aus einem Wohnheim beschäftigt und wenn die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung ohne Außenkontakt in die Räume der Werkstatt gelangen und feste Arbeitsgruppen gebildet werden können.

- 2.3.2 Die Personen dürfen an keiner einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann. Im Zweifelsfall ist dem Einrichtungsträger ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 2.3.3 Die Personen müssen in der Lage sein, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten.
- 2.4 Medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, der behandelnden medizinischen Therapeutin bzw. dem behandelnden medizinischen Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird.
- 2.5 Sowohl dringend erforderliche medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zu Kindern und deren Familien bis maximal 40 Prozent der vor Ausbruch der Corona-Pandemie monatlich erbrachten Behandlungseinheiten (BE). Die Entscheidung über die Dringlichkeit der Wiederaufnahme der Leistungen ist von der Leitung der Frühförderstelle zu treffen. Voraussetzung dafür ist eine enge Abstimmung mit den Eltern und den behandelnden Fachkräften der Frühförderstelle.
3. Ergänzend wird Folgendes angeordnet:
- 3.1 Für den Bereich der Förderstätten:
- 3.1.1 Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Einrichtungsträger ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung, die die Einrichtung besuchen, zur Verfügung stellen, wenn kein Erziehungsberechtigter, Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann, oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann.
- 3.1.2 Nr. 3.1.1 gilt entsprechend für Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und in denen durch den jeweiligen Träger keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.
- 3.2 Für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen:
- Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Einrichtungsträger für die Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim wohnen und für die dort durch den jeweiligen Träger keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann, ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot zur Verfügung stellen. Dabei ist durch den Einrichtungsträger sicherzustellen, dass die Betreuung und Beschäftigung der in Satz 1 genannten Personen in festen Arbeitsgruppen und ohne unmittelbaren Kontakt zu anderen beschäftigten Menschen mit Behinderung stattfindet.
- 3.3 Für den Bereich der Frühförderstellen:
- In den Fällen, in denen zwischen Interdisziplinären Frühförderstellen und Praxen niedergelassenerer Therapeuten eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind auch sämtliche über den Förder- und Behandlungsplan vorgesehenen Leistungen dieser Kooperationspraxen analog zu den Frühförderstellen auszusetzen.
4. Bei der Nutzung der Fahrdienste haben die Werkstattbeschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Werkstattbeschäftigte, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. In diesem Fall hat der Einrichtungsträger mit dem Beförderer Maßnahmen zu vereinbaren, die auf andere Weise einen vergleichbaren Infektionsschutz sicherstellen.
5. In allen Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken (§ 51 SGB IX) finden keine beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie keine Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation statt. Die Maßnahmenteilnehmenden dürfen die betreffenden Einrichtungen

einschließlich aller Geschäftsstellen nicht betreten. Von dem in Satz 2 genannten Betretungsverbot sind folgende Personen ausgenommen:

- Teilnehmende an Maßnahmen in Berufsbildungswerken und vergleichbaren Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX, die eine Berufliche Schule besuchen und für die das Betretungsverbot für Berufliche Schulen aufgehoben wurde;
- Teilnehmende an Assessments von Berufsbildungswerken und vergleichbaren Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX sowie Berufsförderungswerken;
- Teilnehmende an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen von Berufsbildungswerken und vergleichbaren Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX;
- Teilnehmende an Maßnahmen, die Abschlusskurse und Abschlussemester in Berufsförderungswerken besuchen und deren Abschlussprüfungen bis 31. August 2020 beginnen;
- Teilnehmende an Maßnahmen in Geschäftsstellen oder Außenstellen von Berufsförderungswerken;
- Teilnehmende an Maßnahmen von Berufsförderungswerken, die sich in einem externen Praktikum befinden, um in den angeschlossenen Internatsbereich zu gelangen;
- Teilnehmende an Vorbereitungslehrgängen in Berufsförderungswerken;
- Teilnehmende an Maßnahmen in Berufsförderungswerken zur Vorbereitung der ab September 2020 durchzuführenden Abschlussprojekte;
- Teilnehmende an Maßnahmen von Berufsförderungswerken, die bis 30. Juni 2020 an einer gemäß Ausbildungsverordnung erforderlichen Zwischenprüfung teilnehmen.

6. Den folgenden Personen ist der Zutritt zu den Einrichtungen nach Nr. 1.1, Nr. 1.2 und Nr. 5 untersagt:
 - Personen, die Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen;
 - Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind;
 - Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
7. Die oder der Personensorgeberechtigte bzw. die Personensorgeberechtigten oder die bzw. der rechtlich Betreuende für die Aufenthaltsbestimmung/Wohnungsangelegenheiten sowie die Einrichtungsträger oder Bildungsträger haben für die Beachtung der in den Nrn. 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 8. Juni 2020 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergibt sich aus § 65 Satz 2 Nr. 2 ZustV.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern weiterhin stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken ist ein fortgesetztes Infektionsgeschehen feststellbar.

Der Vielzahl von Infektionen mit zum Teil tödlichem Verlauf steht eine hohe Dunkelziffer von Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen gegenüber.

Dabei besteht in den in dieser Bekanntmachung genannten Einrichtungen nach bisherigem Stand nach wie vor eine erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Fortsetzung entsprechender Infektionsketten. Bestehen aber Infektionsketten, ist eine Ausbreitung ohne eine Schließung der betroffenen Einrichtung nur noch schwer einzudämmen.

Das Einhalten der nötigen disziplinierten Hygieneetikette kann nicht von allen beschäftigten Menschen mit Behinderung und Teilnehmenden an Maßnahmen der in dieser Bekanntmachung genannten Einrichtungen eigenverantwortlich durchgeführt werden. Diese bedürfen in vielen Fällen einer Unterstützung durch das jeweilige Einrichtungspersonal.

Damit ist die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der in dieser Bekanntmachung genannten Einrichtungen ausbreiten, noch immer als hoch einzustufen.

Hinzukommt, dass es sich bei Menschen mit Behinderung zum Teil um eine besonders vulnerable Gruppe handelt.

Aus den genannten Gründen ist zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz der zum Teil besonders vulnerablen Gruppe der Menschen mit Behinderung eine weitere Schließung der unter der Nrn. 1.1, 1.2 und 5 dieser Anordnung genannten Einrichtungen bis zum 8. Juni 2020 fachlich geboten. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für einen weiteren Zeitraum unterbunden. Ziel ist eine Verlangsamung der Ausbreitung von COVID-19. Dies hätte zur Folge, dass die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle in der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Auch insofern dient die vorliegende Maßnahme dem Gesundheitsschutz.

Aus den genannten Gründen ist nach Abwägung aller relevanten Umstände die vorliegende, zeitlich befristete Anordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Rechte und Interessen der beschäftigten Menschen mit Behinderung sowie der Teilnehmenden an Maßnahmen und des Personals der Einrichtungen treten demgegenüber zurück.

Hinsichtlich der aus der Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-80, BayMBl. Nr. 149), geändert durch Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-100, BayMBl. Nr. 153), vom 16. April 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-213, BayMBl. Nr. 206), vom 24. April 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-232, BayMBl. Nr. 222), vom 30. April 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-260, BayMBl. Nr. 237) sowie vom 7. Mai 2020 (Az. 51-G8000-2020/122-292, BayMBl. Nr. 246) unverändert übernommenen Vorschriften wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu folgenden Punkten ergaben sich Änderungen:

Zu Nr. 1:

Zu Nrn. 1.1 und 1.2:

Aufgrund der weiterhin bestehenden Risikolage bleiben die in dieser Bekanntmachung unter 1.1 und 1.2 genannten Einrichtungen weiterhin grundsätzlich bis einschließlich 8. Juni 2020 geschlossen.

Zu Nr. 2:

Zu Nr. 2.1:

Aufgrund der teilweisen Aufhebung des Betretungsverbots für Werkstattbeschäftigte in Nr. 2.3 war die in Nr. 2.1 bislang geregelte Ausnahme vom Betretungsverbot für Werk- und Förderstätten auf den Bereich der Förderstätten zu begrenzen.

Zu Nr. 2.3:

Die tatsächlich geänderten Verhältnisse machen eine teilweise Aufhebung des Betretungsverbots in den Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der neu gefassten Ziffer 2.3 möglich.

Im Rahmen einer Risikoabwägung kann das in Nr. 1 geregelte Betretungsverbot dort ab 18. Mai 2020 in einem überschaubaren Umfang aufgehoben werden und es kann eine Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung, die zuhause oder ambulant betreut wohnen, grundsätzlich wieder erfolgen.

Die Wiederaufnahme dieser Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeit erscheint vor dem derzeitigen Infektionsgeschehen möglich und ist im Sinne der Menschen mit Behinderung und auch im Sinne ihrer Angehörigen. Derzeit zeichnet sich immer stärker ab, dass den zuhause oder ambulant betreut wohnenden Menschen mit Behinderung zunehmend die Tagesstruktur fehlt oder die Angehörigen die Betreuung und Versorgung tagsüber nicht mehr sicherstellen können. Deshalb wurde die bisherige in den Nrn. 3.2 und 3.3 geregelte Notgruppenbetreuung zunehmend in Anspruch genommen.

Des Weiteren kann das in Nr. 1 geregelte Betretungsverbot für Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und die in einem Wohnheim wohnen, aufgehoben werden, wenn die Werkstatt ausschließlich Menschen mit Behinderung aus einem Wohnheim beschäftigt und wenn die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung ohne Außenkontakt in die Räume der Werkstatt gelangen und feste Arbeitsgruppen gebildet werden können. Hierdurch kann die Beschäftigung und Betreuung einer fest eingrenzbaaren Personengruppe wiederaufgenommen werden und der Infektionsschutz gewährleistet werden.

Die Aufhebung des Betretungsverbots für in Wohnheimen wohnende Menschen mit Behinderung im Übrigen ist derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes und aus Kapazitätsgründen noch nicht möglich. Im Vergleich zu den zuhause oder ambulant betreut wohnenden Menschen mit Behinderung kann dieser Personengruppe leichter ein Betreuungsangebot tagsüber im Wohnheim durch das dortige Einrichtungspersonal zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Aufhebung des Betretungsverbots für die zuhause oder ambulant betreut wohnenden Werkstattbeschäftigten konnte die bislang in Nr. 2.4 geregelte Ausnahme vom Betretungsverbot für Werkstattbeschäftigte auf einem Außenarbeitsplatz, wenn sie in keinem Wohnheim wohnen, gestrichen werden.

Voraussetzung für die Beschäftigung und Betreuung der genannten Personen in der Werkstatt ist, dass sie an keiner einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann. Hierzu zählen insbesondere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege, Erkrankungen des Herzens oder des Kreislaufsystems, Erkrankungen der Leber oder Niere, Erkrankungen im Zusammenhang mit Diabetes mellitus, Krebserkrankungen sowie Stoffwechselerkrankungen. Gleiches gilt, wenn die Immunabwehr wegen der Einnahme von Medikamenten unterdrückt ist oder eine Schwächung des Immunsystems vorliegt. Im Zweifelsfall ist zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Weitere Voraussetzung für die Beschäftigung und Betreuung der genannten Personen ist, dass diese in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der in der Werkstatt für behinderte Menschen üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten. Diese Anforderung ist notwendig, um den ohnehin bereits durch die durchzuführenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen erschwerten Betriebsablauf nicht noch weiter in erheblichem Umfang zu stören. Deshalb können Unterstützungsleistungen insoweit durch das Einrichtungspersonal nur im üblichen Umfang erfolgen.

Die Werkstätten für behinderte Menschen sind gehalten, im Rahmen des Arbeitsschutzes Hygiene- und Schutzkonzepte zum Infektionsschutz zu entwickeln. Das BMAS hat SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandards vom 16. April 2020 veröffentlicht:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Es wird empfohlen, sich mindestens an diesen Arbeitsschutzstandards zu orientieren.

Das Robert Koch-Institut hat Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Des Weiteren sind die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 /COVID-19 zu beachten:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>

Es sind das Einrichtungspersonal, die Werkstattbeschäftigten sowie gegebenenfalls eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer und im Fall von minderjährigen Werkstattbeschäftigten der bzw. die Sorgeberechtigte oder die Sorgeberechtigten entsprechend vom Träger zu informieren. Gleichfalls sollen die Werkstatträte in geeigneter Weise informiert werden.

Zu Nr. 3:

Aufgrund der teilweisen Aufhebung des Betretungsverbots für Werkstattbeschäftigte in Nr. 2.3 sind die in der bisherigen Nr. 3 enthaltenen Regelungen zur Notgruppenbetreuung für Werk- und Förderstätten nun nach den Einrichtungstypen darzustellen, weil mit der vorliegenden Änderung lediglich eine Lockerung des Verbots nach Nr. 1 für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen und nicht für den Bereich der Förderstätten erfolgt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Förderstätten gehalten sind, sich an die bestehenden und in der Begründung zu Nr. 2.3 genannten Hinweisen zu Hygiene- und Schutzkonzepten zu orientieren. Es sind das Fachpersonal, die Besucherinnen und Besucher der Förderstätten sowie gegebenenfalls eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer und im Fall von minderjährigen Besucherinnen und Besuchern der Förderstätte der bzw. die Sorgeberechtigte oder die Sorgeberechtigten entsprechend vom Träger zu informieren.

Zu Nr. 3.1.1:

Die Notgruppenregelung in der bisherigen Nr. 3.1 sowie Nr. 3.2 wurde für den Bereich der Förderstätten zusammengefasst.

Zu Nr. 3.2:

Aufgrund der Aufhebung des Verbots nach Nr. 1 für die zuhause oder ambulant wohnenden Werkstattbeschäftigten war die bisherige Regelung in Nr. 3 zur Notgruppenbetreuung entsprechend anzupassen und es waren die für diese Bereiche bislang in Nrn. 3.1 und 3.2 vorgesehenen Notgruppenregelungen zu streichen.

Die bisherige Regelung in Nr. 3.3 für Werkstattbeschäftigte, die in Wohnheimen wohnen, war vor dem Hintergrund der Aufhebung des Betretungsverbots nach Nr. 1 für die in Nr. 2.3 genannten Personen im Sinne des Infektionsschutzes um weitere Voraussetzungen zu ergänzen. Es ist erforderlich, dass in festen Arbeitsgruppen gearbeitet wird und kein unmittelbarer Kontakt zu anderen beschäftigten Menschen mit Behinderung stattfindet.

Sollte es durch Inanspruchnahme dieser Möglichkeit aufgrund der einzuhaltenden Hygiene- und Schutzvorschriften, insbesondere der einzuhaltenden Abstandsregelungen, zu Kapazitätsproblemen kommen, so soll der Einrichtungsträger mit dem oder den zuständigen Bezirk/-en ein angepasstes Betreuungskonzept abstimmen (z. B. Anmietung zusätzlicher Räume oder anteilige Verteilung der Beschäftigten auf die zur Verfügung stehenden Wochentage).

Zu Nr. 4:

Im Sinne des Infektionsschutzes ist bei der Inanspruchnahme der Fahrdienste eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, damit der auch dort ansonsten einzuhaltende Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Dies gilt nicht für Werkstattbeschäftigte, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. In einem solchen Fall hat der Einrichtungsträger mit dem Beförderer andere Maßnahmen zu vereinbaren, um einen vergleichbaren Infektionsschutz zu gewährleisten. Dies kann z. B. durch die Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch bei der Beförderung oder durch den Einbau von Trennwänden in das Fahrzeug erreicht werden.

Die Erbringung der Fahrdienstleistungen setzt die Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen voraus. Der Einrichtungsträger hat den Beförderer entsprechend zu informieren und es soll ein individuelles Hygieneschutzkonzept entwickelt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass eine regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen und eine regelmäßige Desinfektion der Hände sichergestellt wird.

Zu Nr. 5:

Aufgrund der weiterhin bestehenden Risikolage bleiben die in Nr. 5 genannten Einrichtungen weiterhin bis 8. Juni 2020 grundsätzlich geschlossen.

Die bisherigen Ausnahmen wurden zum Betretungsverbot in der bisherigen Nr. 4 Satz 3 3. Spiegelstrich und in Nr. 4 Satz 4 2. Spiegelstrich für Teilnehmende an Maßnahmen, die Abschlusskurse und Abschlusssemester in Berufsförderungswerken besuchen, wurde aufgrund der Neufassung der Allgemeinverfügung zusammengefasst und es konnte auf den Beginn der Abschlussprüfungen bis 31. August 2020 abgestellt werden.

Darüber hinaus wurden Teilnehmende an Vorbereitungslehrgängen in Berufsförderungswerken vom Betretungsverbot ausgenommen. Dies ist erforderlich, damit die ab Mitte Juni 2020 neu beginnenden Maßnahmen ordnungsgemäß starten können.

Außerdem wurden Teilnehmende an Maßnahmen in Berufsförderungswerken zur Vorbereitung der ab September 2020 durchzuführenden Abschlussprojekte vom Betretungsverbot ausgenommen, damit sich dieser Personenkreis ordnungsgemäß auf die Durchführung der Abschlussprojekte vorbereiten kann.

Schließlich wurden Teilnehmende an Maßnahmen in Berufsförderungswerken, die bis 30. Juni 2020 an einer gemäß Ausbildungsverordnung erforderlichen Zwischenprüfung teilnehmen, vom Betretungsverbot ausgenommen. Diese Regelung dient der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Zwischenprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die in Nr. 5 genannten Einrichtungen gehalten sind, sich an die bestehenden und in der Begründung zu Nr. 2.3 genannten Hinweisen zu Hygiene- und Schutzkonzepten zu orientieren. Hierbei sind auch die für die Schulen geltenden Empfehlungen einzubeziehen. Es sind das Fachpersonal, die Teilnehmenden an Maßnahmen sowie gegebenenfalls eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer und im Fall von minderjährigen Teilnehmenden an Maßnahmen der bzw. die Sorgeberechtigte oder die Sorgeberechtigten entsprechend vom Träger zu informieren.

Zu Nr. 6:

Zur Klarstellung wurde einheitlich für alle in den Nrn. 1.1, 1.2 und 5 genannten Einrichtungen ein Betretungsverbot für alle Personen geregelt, die Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen bzw. die in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder seit diesem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind bzw. die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Zu Nr. 7:

Die bisherige in Nr. 5 enthaltene Regelung zur Beachtung der in der Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten wurde um die neu eingefügte Regelung in Nr. 4 zu den Fahrdiensten ergänzt.

Zu Nr. 9:

Nr. 9 regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

gez.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 272

15. Mai 2020

Änderung der Corona-Pflegebonusrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 15. Mai 2020, Az. G21-K9000-2020/969

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Gewährung eines Bonus für Pflege- und Rettungskräfte in Bayern (Corona-Pflegebonusrichtlinie – CoBoR) vom 30. April 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 238) wird aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 12. Mai 2020 wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„¹Die Staatsregierung hat am 7. April 2020 Eckpunkte für einen Bonus für Pflege- und Rettungskräfte in Bayern (Corona-Pflegebonus) beschlossen und diese mit Beschluss vom 12. Mai 2020 ergänzt. ²Mit der einmaligen Gewährung des Corona-Pflegebonus als höchstpersönliche Leistung wird das überdurchschnittliche Engagement der in Bayern in der professionellen Pflege und im Rettungsdienst und in den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Tätigen auch im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie auch für die Zukunft besonders gewürdigt und anerkannt. ³Damit kommt der Freistaat Bayern auch seiner sozialen Verantwortung gegenüber den in seinem Hoheitsgebiet in diesen Bereichen Tätigen nach.“
 - 1.2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind alle Beschäftigten begünstigt, die körperlich eng an und mit Menschen mit Behinderung arbeiten.“
 - 1.2.2 Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden die Sätze 4 bis 9.
 - 1.2.3 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„⁹Beschäftigte, deren Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Therapie liegt, die aber nicht in Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe, der stationären Langzeitpflege und ambulanten Pflegediensten tätig sind, sind nicht Begünstigte.“
 - 1.3 In Nr. 5.1 Satz 3 wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2020“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2020 in Kraft.

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

Das Rote Kreuz sucht Freiwillige für Bundesfreiwilligendienst:

Unter dem Motto „Helfen, Lernen, Handeln, Erfahren“ bietet das Bayerische Rote Kreuz Kreisverband Miltenberg-Obernburg jungen Menschen im Bundesfreiwilligendienst viele interessante Optionen in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen, insbesondere im Patienten-/Behindertenfahrdienst, im Rettungsdienst/Krankentransport, in der Seniorentagespflege sowie in der Schulbegleitung und Schülerbetreuung tätig zu werden.

Als gemeinnützige Einrichtung bieten wir die Möglichkeit, das Selbstverständnis sozialer Arbeit zu vermitteln. Kompetenzen wie Teamarbeit, Flexibilität und Übernahme von Verantwortung werden erworben und bereits vorhandene Stärken ausgebaut. Für angehende Auszubildende oder Unentschlossene bieten wir durch den Bundesfreiwilligendienst die Chance, in verschiedene Bereiche hineinzuschnuppern und so die Entscheidung der Berufswahl zu vereinfachen oder bereits erste Erfahrungen zur beruflichen Orientierung zu sammeln. Ein weiterer Aspekt ist der positive Stellenwert im Lebenslauf. Für angehende Studenten ist der Bundesfreiwilligendienst die perfekte Möglichkeit, die Wartezeit auf einen Studienplatz sinnvoll zu nutzen und gleichzeitig den Notendurchschnitt zu verbessern.

Die Erfahrung zeigt, dass sich der Bundesfreiwilligendienst durchweg positiv auf die Entwicklung junger Menschen auswirkt. Unser Ziel ist es, dass durch den täglichen Kontakt mit Menschen Werte und Normen, wie Respekt, Geduld und Einfühlsamkeit, vermittelt und nähergebracht werden.

Die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes beläuft sich auf grundsätzlich 12 Monate. Während der Dauer bieten wir Freiwilligen ein Taschengeld, gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge und viele weitere Vorteile.

Für weitere Informationen melden Sie sich bei Herrn Martin Plomitzer telefonisch unter 06022/6181440 oder per Mail an martin.plomitzer@brk-mil.de.

Fundbüro

Gefunden: einzelner Fahrradschlüssel

Verloren: VW-Autoschlüssel mit individuellem Schlüssel an Ledermäppchen

Die EUTB Miltenberg berät Ratsuchenden aus dem gesamten Landkreis Miltenberg:

Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) berät, unterstützt und informiert Menschen mit einer Erkrankung, (drohenden) Behinderung und auch deren Angehörige zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Dies umfasst u.a. die Krankheitsverarbeitung und den Umgang mit der Erkrankung/Behinderung im Alltag.

Die Beratung ist kostenlos und wird nach den individuellen Bedürfnissen der Ratsuchenden gestaltet. Das selbstbestimmte Entscheiden der Ratsuchenden steht hierbei im Vordergrund.

Kontakt:

EUTB Miltenberg

Brückenstraße 17, Eingang über die Von-Stein-Straße, 63897 Miltenberg

Tel: 09371/9493487

Ihre Ansprechpartner:

Fr. Laumeister: diana.laumeister@awo-unterfranken.de

Fr. Jeffries: vanessa.jeffries@awo-unterfranken.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.teilhabeberatung.de

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

**Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main**

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

21.05.2020 (Christi Himmelfahrt)

Praxis Meinunger & Wölfelschneider, Bischoffstr. 31, 63897 Miltenberg, Tel.: 09371/8652

23. – 24.05.2020

Frau Susanne Huber, Schopfäcker 5, 63937 Weilbach / Ortsteil Weckbach, Tel.: 09373/204001

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- | | |
|--------|--|
| 21.05. | Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500 |
| 22.05. | Eichen-Apotheke, Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700 |
| 23.05. | Mömlingtal-Apotheke, Mömlingen, Hauptstraße 24, Tel. 06022/681857 |
| 24.05. | Maintal-Apotheke, Sulzbach, Bahnhofstraße 14, Tel. 06028/6608 |
| 25.05. | Josef-Apotheke, Leidersbach, Hauptstraße 198, Tel. 06028/5386
Apotheke Eschau, Eschau, Elsavastraße 95, Tel. 09374/1266 |
| 26.05. | Schwanen-Apotheke, Klingenberg, Rathausstraße 4, Tel. 09372/2440 |
| 27.05. | Römer-Apotheke, Niedernberg, Großwallstädter Straße 22, Tel. 06028/7446 |

- Es folgt der nicht amtliche Teil -